

Allgemeine Geschäftsbedingungen Red Carpet Event GmbH für Business Events

zwischen der Red Carpet Event GmbH, Siegfriedstr. 29, 40549 Düsseldorf, AG Düsseldorf HRB 97178 (nachfolgend auch RCE) und dem im Vertrag bezeichneten Veranstalter

§ 1 Vertragsgrundlagen

(1) Für das Vertragsverhältnis zwischen der Red Carpet Event GmbH und dem Veranstalter (nachfolgend: Veranstalter) gelten ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen. Sie gelten nur, wenn der Veranstalter Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und daher ausdrücklich nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, die vom Vertragsabschluss für Business Events ausgeschlossen sind.

(2) Vertragsschlüsse erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser AGB. Anderslautende, insbesondere entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn diese von RCE ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Das gilt auch bei vorbehaltloser Annahme eines etwa in Form einer Bestellung des Veranstalters abgegebenen Angebots in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen, einseitige Anzeigen und Auftragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Sie führen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, zur Aufhebung von zuvor vereinbarten Fristen und Terminen. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss, schlüssige Angebotsannahme

(1) Verträge kommen spätestens durch zumindest textförmliche Annahme unseres Angebots durch den Veranstalter zustande.

(2) Soweit RCE auf Veranlassung oder mit ausdrücklicher Billigung des Veranstalters wesentliche organisatorische Schritte für die Veranstaltung veranlasst (insbesondere etwa Reservierung von Kinosälen oder Werbeflächen, Bestellung von Catering oder Veranstaltungstechnik, Buchung von technischem Personal), liegt bereits in dieser Veranlassung bzw. ausdrücklichen Billigung die schlüssige Annahme des Angebots.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Entsprechend der jeweiligen konkreten Vereinbarung stellt RCE dem Veranstalter Räumlichkeiten zur Verfügung und vermittelt technische Ausrüstung, (Service-)Personal, Catering und/oder andere Dienstleistungen zur Durchführung von Veranstaltungen. Art und Umfang der von RCE zu erbringenden bzw. zu vermittelnden Leistungen richten sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung bzw. den nach wirksam vereinbarten Auftragsänderungen.

(2) Nicht zu den Leistungen von RCE gehören die Planung, Durchführung und Leitung der Veranstaltung selbst; dies obliegt dem Veranstalter. Die Beschaffung etwa notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder privatrechtlicher Lizenzen (z.B. für Film- oder Musikvorführungen) sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sind Sache des Veranstalters und erfolgen auf dessen Verantwortung sowie Kosten.

(3) Allein der Veranstalter ist für den Inhalt der Veranstaltung verantwortlich; er verpflichtet sich, Vorführungen, Darbietungen u.ä. zu unterlassen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Dritter verletzen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer. Diese wird gesondert und zum jeweils gültigen Steuersatz sowie entsprechend den jeweils geltenden, steuerrechtlichen Vorschriften in Rechnung gestellt.

(2) Für Drittleistungen ist der Veranstalter verpflichtet, zusätzlich zur Gegenleistung für die Drittleistungen eine Servicegebühr in Höhe von 10 % des Bruttorechnungsbetrags des Drittdienstleisters an RCE zu zahlen.

(3) Für den Fall, dass der Veranstalter Drittleistungen eigenständig erbringt oder einbringt, verpflichtet er sich, an RCE ein Korkgeld in Höhe von 20 % des jeweiligen Bruttobetrages dieser Leistungen zu entrichten. Hierzu wird der Veranstalter unaufgefordert RCE eine Kopie der Rechnung eines Drittdienstleisters unverzüglich nach deren Erhalt weiterleiten.

(4) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung sechs Monate und ändern sich die von RCE allgemein für diese Leistungen berechneten Preise, was RCE nachzuweisen hat, so können die vertraglich vereinbarten Preise angemessen angepasst werden. Übersteigt die angemessene Erhöhung des vereinbarten Preises 10 % kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten. Unterschreitet die Anpassung den vereinbarten Preis um mehr als 10 % kann RCE vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern.

(6) RCE ist berechtigt, vom Veranstalter mit Abschluss des Vertrages eine Abschlagszahlung von bis zu 85% der nach der Auftragsbestätigung kalkulierten Kosten zu verlangen. Ist der Veranstalter eine natürliche Person, ein eingetragener Verein oder ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, so beträgt die Abschlagszahlung bis zu 100%. Wird die Abschlagszahlung trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht rechtzeitig bezahlt, ist RCE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(7) Nach Durchführung der Veranstaltung erteilt RCE unter Berücksichtigung etwa geleisteter Abschlagszahlungen eine Endabrechnung. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist für die Endabrechnung verbrauchsabhängiger Leistungen nicht die Anzahl der kalkulierten, sondern die der tatsächlich verbrauchten Einheiten maßgeblich.

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Ist die Überlassung für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Veranstalter die Mietgegenstände unverzüglich nach der Überlassung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und RCE, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterlässt der Veranstalter die Anzeige, so gelten die Mietgegenstände als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls geltend die Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Im Falle einer Unterlassung der Anzeige treten die Rechtsfolgen des § 536c Abs. 2 BGB ein.

(5) Zur Erhaltung der Rechte des Veranstalters genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

§ 6 Kündigung des Vertrages

(1) Der Veranstalter kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(2) Hat RCE die Kündigung des Veranstalters nicht zu vertreten, ist dieser zum Ersatz des RCE hierdurch entstandenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns verpflichtet. Je nach Zeitpunkt der Kündigung wird der Schadensersatzanspruch wie folgt pauschaliert:

Zeitpunkt der Kündigung Höhe des Schadensersatzes:

mehr als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des angebotenen Gesamtpreises / Nettonutzungsentgelt

15 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75% des angebotenen Gesamtpreises / Nettonutzungsentgelt

weniger als 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% des angebotenen Gesamtpreises / Nettonutzungsentgelt

Berechnungsgrundlage sind die in der Auftragsbestätigung bzw. in den wirksam vereinbarten Auftragsänderungen angebotenen Gesamtpreise, gegebenenfalls auf Grundlage der kalkulierten Mengen. Das Recht des Veranstalters, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen bleibt ebenso unberührt wie das Recht von RCE zum Nachweis eines höheren Schadens.

(3) Die Regelung nach § 4 gilt auch dann, wenn die Kündigung durch RCE erfolgt, der Veranstalter diese aber zu vertreten hat.

(4) Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

(5) Die Kündigungserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 7 Durchführung der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter hat die Veranstaltungsräume sowie alle anderen, ihm zum Gebrauch überlassenen Sachen pfleglich und mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

(2) Nur mit ausdrücklicher vorheriger textförmlicher Zustimmung von RCE sind zulässig:

- a) Ein- und Umbauten der Veranstaltungsräume, wie beispielsweise das Anbringen von Dekorationsmaterial.
 - b) Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen und Geräte des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Veranstaltungsraumes.
 - c) Das Mitbringen von Speisen oder Getränken durch den Veranstalter oder die Lieferung durch Dritte auf Geheiß des Veranstalters.
 - d) Veröffentlichungen jeder Art, in denen auf den Veranstaltungsort hingewiesen wird, sind RCE vorab zur Kenntnisnahme und Zustimmung zu übersenden.
 - e) Die Untervermietung der Veranstaltungsräume oder sonstiger, dem Veranstalter überlassener Sachen durch den Veranstalter.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sind dementsprechende Voraussetzungen nicht gegeben, weist RCE den Veranstalter darauf hin und fordert diesen auf, für sofortige Abhilfe zu sorgen. RCE ist berechtigt, die notwendigen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme und auf Kosten des Veranstalters zu ergreifen, wenn dieser der Aufforderung nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend nachkommt; bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Abhilfeaufforderung.
- (4) In Bezug auf den Veranstaltungsraum und weitere, ihm zum Gebrauch überlassene Sachen übernimmt der Veranstalter im Innenverhältnis sämtliche Verkehrssicherungspflichten und stellt RCE von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.
- (5) Der Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss einer nach Art und Größe der Veranstaltung angemessenen Veranstalterhaftpflichtversicherung. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig für die gesamte Dauer des Versicherungsvertrages bezahlt werden. Spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung hat er den Abschluss einer solchen Versicherung und die rechtzeitige sowie vollständige Bezahlung der Versicherungsprämie unaufgefordert durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers gegenüber RCE nachzuweisen.
- (6) Der Veranstalter ist für die Durchführung, die Sicherheit der Veranstaltung und für die Einhaltung und Beachtung sämtlicher bestehender gesetzlicher und behördlicher Auflagen, Bestimmungen und Genehmigungen, insbesondere der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der Versammlungsstättenverordnung des Bundes oder des jeweiligen Bundeslandes allein und auf seine Kosten verantwortlich. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, soweit nicht in diesen Veranstaltungsbedingungen oder im Vertrag anders festgelegt, auf eigene Kosten und eigenes Risiko einzuholen und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Veranstalter darf nicht mehr als die maximal zulässige Besucheranzahl in die jeweiligen Räumlichkeiten einlassen.
- (8) Beauftragt der Veranstalter nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB Dritte (z. B. Subunternehmer / Agenturen) im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung oder gestattet der Veranstalter Dritten die Vorbereitung, Durchführung oder Organisation der Veranstaltung, ist er verpflichtet, auf erstes Anfordern von RCE die Verbindlichkeiten des Dritten zu erfüllen, die diesem gegenüber RCE erwachsen. Der Veranstalter hat die Handlungen und Erklärungen des Dritten wie eigene gegen sich gelten zu lassen.

§ 8 Benutzung von Kinoprojektoren, Digital Cinema Package

- (1) Soweit die Benutzung von Kinoprojektoren durch den Veranstalter beabsichtigt oder vereinbart ist, ist dieser verpflichtet, RCE unaufgefordert das Bild- und Tonmaterial (etwa in Form eines Digital Cinema Package) spätestens zwei Wochen (bei dafür zu kurzfristigen Buchungen unverzüglich) auf eigene Kosten zur Sichtung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wenn Bild- und Tonmaterial als Digital Cinema Package (nachstehend „DCP“) im Rahmen der Veranstaltung gezeigt werden soll, hat die DCP grundsätzlich von dem von RCE jeweils benannten Dienstleister (nachstehend „RCE - Dienstleister“) produziert zu werden. Wenn die DCP-Produktion über einen Dritten erfolgt, hat der Veranstalter die DCP von dem RCE -Dienstleister prüfen und überarbeiten zu lassen. Soweit der Veranstalter Bild- und Tonmaterial, das als DCP gezeigt werden soll, nicht als durch den RCE -Dienstleister produzierte oder geprüfte und überarbeitete DCP angeliefert, ist RCE ohne Ankündigung oder Fristsetzung berechtigt, die Produktion oder die Prüfung und Überarbeitung durch den RCE -Dienstleister selbst zu veranlassen und dafür vom Veranstalter eine Bearbeitungs- und Abwicklungspauschale von EUR 350,00 zzgl. Umsatzsteuer zu beanspruchen. RCE ist nicht verpflichtet, Bild- und Tonmaterial als DCP abzuspielen, dass nicht vom RCE -Dienstleister produziert oder geprüft und überarbeitet wurde.
- (3) Der Veranstalter sichert zu, dass das Bild- und Tonmaterial frei von Viren und sonstigen Risiken ist, die die Kinoprojektoren beeinträchtigen können. Bei Schäden an den Kinoprojektoren, die durch das Bild- und Tonmaterial des Veranstalters entstanden sind, hat der Veranstalter RCE sämtliche daraus resultierenden Schäden zu ersetzen. Dies umfasst auch Ausfallschäden gegenüber etwaigen Dritten, von denen RCE die Kinoprojektoren gemietet hat.

§ 9 Benutzung Wireless-LAN („WLAN“), Datenschutz

Soweit die Benutzung des WLAN von RCE durch den Veranstalter beabsichtigt oder vereinbart ist, gilt dafür das Folgende:

- (1) Sofern eine Bereitstellung erfolgt, erfolgt die Nutzung unter Beachtung und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Anforderungen, insbesondere des TKG, der DSGVO, des BDSG sowie unter Beachtung behördlicher und/oder gerichtlicher Anforderungen. Die Nutzung ist nur volljährigen Personen gestattet.
- (2) Der Veranstalter hat selbst für betriebsbereite Endgeräte mit einer WLAN-fähigen Schnittstelle sowie die jeweilige Installation eines geeigneten Betriebssystems, Web-Browsers, aktueller Treiber-Software der WLAN-Hardware und eines entsprechenden IP-Netzwerkprotokoll Sorge zu tragen.
- (3) Die Bereitstellung richtet sich nach den jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Eine jederzeitige, ununterbrochen störungsfreie Zurverfügungstellung kann weder zugesagt werden, noch ist sie von RCE geschuldet. RCE übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie für Verfügbarkeit und Sicherheit des WLAN. Die Haftung von RCE für eventuelle Schäden ist begrenzt auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder für Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der Datenübertragung über WLAN besteht ein Risiko, dass Daten von Dritten eingesehen werden. Für die Sicherheit der Datenübertragung hat der Veranstalter selbst zu sorgen, z. B. durch Nutzung einer sicheren VPN-Verbindung. Ferner hat der Veranstalter für den Schutz des eigenen Systems durch geeignete Maßnahmen selbst zu sorgen.
- (4) Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ferner ist es dem Veranstalter nicht gestattet, den Dienst Dritten nicht entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat bei der Nutzung von Internetdiensten die allgemeinen Gesetze, insbesondere Strafgesetze, Wettbewerbsbestimmungen (UWG) etc. einschließlich darauf beruhender gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen zu beachten und die Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Lizenz oder Nutzungsrechte etc., zu wahren. Der Veranstalter hat vor allem darauf zu achten, dass (i) durch oder über ihn eingestellte, abgerufene oder sonst wie verfügbar gemachte oder genutzte Inhalte Rechte Dritter nicht verletzen und nicht strafbar, sittenwidrig oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind; dazu zählen z.B. dazu zählen z. B. Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB volksverhetzend sind, zu Straftaten anleiten / aufrufen oder Gewalt verherrlichen bzw. verharmlosen, sexuell anstößig sind oder im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden; (ii) die Bestimmungen des Jugendmediestaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes beachtet werden; (iii) keine urheberrechtlich geschützten Werke in Tauschbörsen unerlaubt angeboten, abgerufen oder in anderer Weise verwertet werden.
- (5) RCE behält sich vor Internetzugangsdienste ohne Ankündigung und/oder Einhaltung einer Wartefrist zu sperren, wenn der Veranstalter (i) Veranlassung zu einer Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat, (ii) gegen die Verpflichtungen in Absatz 4 verstößt, und, sofern eine Abmahnung im Einzelfall erforderlich ist, er das vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich einstellt bzw. rückgängig macht (dies gilt z. B. bei Verdacht auf unverhältnismäßige Up- oder Downloads und/oder rechtswidrige Nutzung), oder (iii) die Dienste missbräuchlich zum Eingriff in Sicherheitseinrichtungen von Dritten nutzt.
- (6) Die drahtlose Datenübertragung zwischen dem Hot Spot und dem WLAN-fähigen Endgerät des Nutzers erfolgt ohne eine Sicherheitsverschlüsselung (z. B. WPA2). Der Veranstalter erkennt an, dass RCE aufgrund der Art des Dienstes nicht gewährleisten kann, dass der Dienst gegen rechtswidrige Zugriffe oder Nutzung geschützt ist und dass es RCE daher nicht ausschließen kann, dass sich Dritte Zugriff auf die zwischen dem Veranstalter und dem Hot Spot übertragenen Daten verschaffen. Für sensible Daten ist die Verwendung einer entsprechenden Sicherheitssoftware (z. B. VPN-Software) zu empfehlen.
- (7) Bei der Nutzung des Internetzugangsdienstes werden zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung des Dienstes folgende Daten verarbeitet
 - die MAC-Adresse des genutzten Zugangsgerätes
 - die zugewiesene Verbindungsnummer
 - die IP-Adresse, über welche das genutzte Zugangsgeschäft mit dem Internet verbunden wird
 - Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung (Datum und Uhrzeit) sowie die sich hieraus ergebende Nutzungsdauer

- das übertragene Datenvolumen inkl. der durchschnittlichen Paketgröße
- technische Merkmale zu Verbindungsaufbau/-abbau
- Name des Bereichs, der dem genutzten Eingangs-Access-Point zugewiesen ist
- Hardwaretyp und Hersteller des Zugangsgerätes
- Erkennungsdaten des verwendeten Betriebssystems
- Erkennungsdaten des verwendeten Browsers
- Sprache und Zeitzone des verwendeten Browsers

Soweit RCE für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung des Veranstalters einholt, dient diese nach Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Veranstalter erforderlich sind, ist der Vertrag nach Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO die Rechtsgrundlage.

Die vom Veranstalter zur Freischaltung des WLAN-Zugriffes angegebenen Daten werden nur zum Zwecke der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung des vertragsgegenständlichen Dienstes erhoben, eine Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich durch RCE. RCE ist berechtigt, sich zur Bearbeitung Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu bedienen, die sich sämtlich verpflichten, die Datenschutzbestimmungen des BDSG einzuhalten. Insbesondere erfolgt aber keine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Behörden entsprechende Daten berechtigt anfordern oder sofern RCE sonst gesetzlich zur Herausgabe zwingend verpflichtet ist. Der Nutzer selbst ist berechtigt, jederzeit die zu seiner Person gespeicherten Daten beim Dienstanbieter abzufragen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses können die Daten des Benutzers entsprechend der Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung aufbewahrt und gelöscht werden. Der Veranstalter erklärt sich mit der Nutzung einverstanden, dass Daten in einem Logfile erfasst werden, aus dem ersichtlich ist, welcher Nutzer wann den WLAN-Dienst von RCE genutzt hat. Diese Daten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 10 Bewirtung, Prüfungspflicht

(1) Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Bewirtung ausschließlich durch RCE und durch von RCE beauftragte Catering-Dienstleister. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand, wobei sich der Aufwand bei flaschenweise abgegebenen Getränken nach der Anzahl der geöffneten Flaschen bemisst und es dazu kommen kann, dass Flaschen aus operativen Gründen in RCE freiem Ermessen geöffnet werden, die dann nicht verbraucht werden.

(2) Der Veranstalter ist, soweit er Kaufmann ist, zur unverzüglichen Prüfung der Abrechnung verpflichtet. Unterlässt der Veranstalter die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Abrechnung im Hinblick auf den abgerechneten Aufwand als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Abrechnungsmangel handelt, der bei der Prüfung nicht erkennbar war. Zur Erhaltung der Rechte des Veranstalters genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die vorstehende Regelung gilt nicht bei Arglist.

(3) Der Veranstalter ist vorbehaltlich anderweitiger Absprache im Einzelfall nicht berechtigt, eigene Speisen und Getränke auszuschenken.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, haftet RCE nicht für die Eignung des Veranstaltungsraumes für die vom Veranstalter verfolgten Zwecke.

(2) Für vor Beginn der Veranstaltung vorhandene Mängel des Veranstaltungsraumes oder anderer, dem Veranstalter mitzüberlassender Sachen haftet RCE nur, wenn RCE diese Mängel zu vertreten hat.

(3) RCE haftet nur dann für Schäden, wenn diese auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von RCE, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von RCE zurückzuführen sind. Im Falle einer einfach oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) ist die Haftung von RCE der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat oder vertrauen durfte. Die Haftung für die einfach oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Ferner erfolgt ein Haftungsausschluss für den Fall, dass RCE aufgrund höherer Gewalt, wie insbesondere aufgrund Streiks oder öffentlich-rechtlicher Verfügungen, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, wie z.B. Schließungsverfügungen, an der Durchführung der Veranstaltung gehindert ist. Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Dem Veranstalter ist bekannt, dass sich RCE im Hinblick auf die Erfüllung diverser Leistungen (z. B. Catering, Technik, Dekoration) Dritter (nachfolgend: externe Dienstleister) bedient. Hierzu wird RCE nach Abschluss des vorliegenden Vertrages seinerseits externe Dienstleister beauftragen. Der Veranstalter erklärt hiermit sein ausdrückliches Einverständnis mit der Leistungserbringung der von RCE übernommenen Pflichten durch externe Dienstleister.

RCE wird gegenüber dem Veranstalter von seinen Leistungspflichten vollständig befreit, indem RCE seine Ansprüche, die RCE aus der Beauftragung externer Dienstleister erlangt, an den Veranstalter bereits heute an Erfüllung statt abtritt. Der Veranstalter nimmt diese Abtretung an. Etwaige Gewährleistungsansprüche verfolgt der Veranstalter dementsprechend ausschließlich aus abgetretenem Recht unmittelbar gegenüber dem jeweiligen externen Dienstleister. RCE wird den Veranstalter im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem jeweiligen externen Dienstleister nach besten Kräften unterstützen, insbesondere alle sachdienlichen Informationen wie Auftragsschreiben etc. auf erstes Anfordern dem Veranstalter zur Verfügung stellen.

§12 Rückgabe der überlassenen Sachen

(1) Der Veranstalter hat nach dem Ende der Veranstaltung den Veranstaltungsraum sowie die sonstigen, ihm zum Gebrauch überlassenen Sachen an RCE zurückzugeben.

(2) Vor der Rückgabe hat der Veranstalter auf seine Kosten

a) die im Rahmen der Veranstaltung am Veranstaltungsraum oder den sonstigen Sachen entstandenen Schäden zu beseitigen,

b) vorgenommene Ein- oder Umbauten des Veranstaltungsraumes rückgängig zu machen,

c) von ihm in den Veranstaltungsraum eingebrachte Sachen zu entfernen, den Veranstaltungsraum ordentlich zu reinigen und sämtliche während der Veranstaltung angefallenen Abfälle ordnungsgemäß und auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform.

§ 13 Abtretung, Untervermietung

(1) Ohne schriftliche Zustimmung von RCE kann der Veranstalter die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

(2) Die Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 14 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags stehen RCE in vollem Umfang zu.

(2) Der Veranstalter hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§15 Schlussbestimmungen

(1) Handelt es sich bei dem Veranstalter um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis Düsseldorf vereinbart.

(2) Die Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.

(3) Ist der Veranstalter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren – Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt wenn der Veranstalter zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(4) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts Anwendung.